

Az.: 2 A 443/10  
11 K 1922/07

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus und Sport  
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Rücknahme der Ernennung zur Mittelschulkonrektorin und der Berufung in das  
Beamtenverhältnis  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 23. Juli 2012

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. April 2010 - 11 K 1922/07 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 51.749,75 € festgesetzt.

### **Gründe**

1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die gelten gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 VwGO) liegen nicht vor.

2 1. Das Verwaltungsgericht hat die Klage der Klägerin gegen die Rücknahme ihrer Ernennung zur Mittelschulkonrektorin (unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe sowie auf Lebenszeit) abgewiesen. Die Ernennung sei zu Recht nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG a. F. zurückgenommen worden. Die Klägerin habe die Ernennung durch arglistige Täuschung herbeigeführt, indem sie in Kenntnis der Unrichtigkeit die Fragen nach einer ehemaligen Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) mehrfach verneint habe. Die unrichtigen Angaben seien ursächlich für die Ernennung gewesen. Die Fragen nach der MfS-Verbindung seien auch von Verfassungs wegen zulässig, da das Interesse an der wahrheitsgemäßen Beantwortung der gestellten Fragen schwerer wiege als das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Trotz der Novellierung des Stasiunterlagengesetzes (StUG) vom 29. Dezember 2006 könne der Klägerin der Inhalt der sie betreffenden Stasi-Unterlagen vorgehalten werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 1980 - 2 C 50/78 - könne ein Vorhalte- oder Verwertungsverbot die Rücknahme einer Ernennung wegen arglistiger Täuschung und Unwürdigkeit nämlich dann nicht ausschließen, wenn zum Zeitpunkt der Ernennung die zugrunde liegenden Sachverhalte dem Betroffenen

vorgehalten und verwertet werden konnten. Das sei vorliegend der Fall, weil die Beschränkung der Verwertbarkeit zu der Zeit, als die Klägerin den Fragebogen ausgefüllt und unterschrieben habe und auch im Zeitpunkt ihrer Ernennung zur Beamtin auf Probe zum 15. Mai 1997 noch keine Geltung gehabt habe. Darauf, aus welchen Motiven die Klägerin mit dem MfS zusammengearbeitet habe, komme es nicht an. Entscheidend sei, dass sie mehrfach die Frage des Dienstherrn nach Kontakten zum MfS wissentlich falsch beantwortet habe und sie den Dienstherrn daher nicht in die Lage gesetzt habe, sich aus den bei der Bundesbeauftragten vorhandenen Unterlagen vor der Ernennung ein Bild über Art und Ausmaß der Kontakte zu verschaffen. Allein dies rechtfertige die Rücknahme, so dass die Kammer nicht gehalten gewesen sei, die Arbeit der Klägerin im Einzelnen zu würdigen.

- 3 2. Die Klägerin trägt in der Begründung ihres Zulassungsantrags zunächst vor, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung hinsichtlich der Rechtsfrage, ob die zum 29. Dezember 2006 durch das 7. Änderungsgesetz zum StUG geänderten Vorschriften der §§ 20 und 21 StUG dahingehend auszulegen seien, dass bei dem von der Neuregelung nicht mehr erfassten Personenkreis, zu dem sie gehöre, künftig nicht nur keine Überprüfung mehr erfolgen dürfe, sondern auch die zu ihrer Person vor der Gesetzesänderung erlangten Kenntnisse über Kontakte zum MfS im laufenden Überprüfungs- einschließlich gerichtlichen Verfahren nicht mehr verwertet werden dürften. Dies auch mit der Konsequenz, dass der vom Bundesverwaltungsgericht in seinem von der Kammer herangezogenen Urteil vom 31. Januar 1980 - 2 C 50/70 - geprägte Grundsatz, dass ein Vorhalte- oder Verwertungsverbot die Rücknahme einer Ernennung wegen arglistiger Täuschung nicht ausschließe, wenn zum Zeitpunkt der Ernennung die zu Grunde liegenden Sachverhalte den Betroffenen vorgehalten und verwertet werden konnten, auf die MfS-Überprüfung nach dem StUG keine Anwendung finde. Es sei nämlich fraglich und vom Bundesverwaltungsgericht auch unentschieden geblieben, ob die Fälle der sogenannten „Fragebogenlüge“ im Zusammenhang mit der im Zuge der Übernahme von Angestellten im Staatsapparat der damaligen DDR in den öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Länder der Bundesrepublik Deutschland anders zu behandeln seien als das Verschweigen einer im Ernennungszeitpunkt nach den geltenden Rechtsvorschriften (Strafregisterverordnung) noch eingetragenen strafrechtlichen Verurteilung, wie dies im vorgenannten Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 31. Januar 1980

der Fall gewesen sei. Wären strafrechtliche Verjährungs- und Tilgungsvorschriften auf Fälle der MfS-Involvierung anwendbar, müssten für Letztere auch je nach Fallschwere gestaffelt Verjährungs- bzw. Tilgungsvorschriften gelten, was nicht der Fall sei. Vielmehr müsse vorliegend Beachtung finden, dass den Regelungen des Einigungsvertrages von 1990 u. a. die Absicht zugrunde gelegen habe, die Mitarbeiter des Staatsapparates der DDR weitgehend in den öffentlichen Dienst zu integrieren. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) gebiete eine Einschränkung der Zulässigkeit der Fragen nach einer früheren Tätigkeit für das MfS in zeitlicher Hinsicht. In diesem Zusammenhang werde erneut auf die Entschließung 1096 (1996) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates betreffend Maßnahmen zur Beseitigung des Erbes der früheren kommunistischen totalitären Systeme (Beschluss der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 27. Juni 1996) bzw. auf die in diesem Beschluss eingeschlossenen Richtlinien zur Sicherstellung, dass die Säuberungsgesetze und ähnliche Verwaltungsmaßnahmen im Einklang mit den Erfordernissen eines Rechtsstaates stehen, enthalten in der Drucksache 13/5543 ( Buchst. g und j) des Deutschen Bundestages der 13. Wahlperiode „Unterrichtung durch die deutsche Delegation der Parlamentarischen Versammlung des Europarates“ vom 13. September 1996, verwiesen. Dass die Entschließung 1096/1996 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates für die Anwendbarkeit der im nationalen Recht der Bundesrepublik Deutschland beinhalteten Regelungen zur Sanktionierung einer Zusammenarbeit mit dem MfS relevant sei, habe u. a. der Thüringer Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 25. Mai 2000 - VerfGH 2/99 - hervorgehoben. Selbst wenn man sich auf den Standpunkt stelle, dass die Entschließung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, die gemeinhin als Moralinstanz der Europäischen Gemeinschaft gewertet und gewürdigt werde, für die Bundesrepublik Deutschland bzw. für die von ihr gesetzten Vorschriften keine Bindungswirkung entfalte, ergäben sich hieraus jedenfalls Anhaltspunkte dafür, dass es auch unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Übermaßverbots keineswegs als sicher gelten dürfe, die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 1980 - 2 C 50/78 - auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Zu berücksichtigen sei auch, dass jedenfalls zum Zeitpunkt der Erklärungen über eine ehemalige Mitarbeit für das MfS ein offener rechtlicher Disput darüber gelaufen sei, ob dem Dienstherrn überhaupt ein entsprechendes Fragerecht zur Involvierung in die Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit der damaligen

DDR in der Intensität zukomme, weil das Bundesverfassungsgericht erst später in seinem Urteil vom 8. Juli 1997 - 1 BvR 1934/93 - klargestellt habe, dass die Fragen grundsätzlich verfassungsrechtlich unbedenklich seien. Die Berufung sei auch zuzulassen, weil die Rechtssache ausweislich der Ausführungen zum Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung besondere rechtliche Schwierigkeiten aufweise. Besondere Schwierigkeiten ergäben sich insbesondere aus dem Umstand, dass sich aus der aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bzw. des Übermaßverbotes ergebenden Schrankenwirkung die Rücknahme der Ernennung verbiete. Das Bundesverfassungsgericht habe im Jahr 1997 den Grundsatz entwickelt, dass Vorgänge der Involvierung in die Tätigkeit des MfS der DDR im Zusammenhang mit Eignungsprüfungen im öffentlichen Dienst u. a. grundsätzlich unbeachtet zu bleiben hätten bzw. schon Fragen des Dienstherrn nach derartigen mehr als 20 Jahre vor dem Beitritt abgeschlossen Vorgängen nicht zulässig seien. Es sei daher nur sachlogisch, dass auch die vergangenen weiteren Jahre seit der Entwicklung dieses Grundsatzes zu beachten seien. Auch die Handlungsweise des Gesetzgebers weise darauf hin, dass die Zeitgrenze für die heranziehbaren Überprüfungszeiträume gerade nicht als statisch zu betrachten sei, was dadurch belegt werde, dass durch das 3. StUÄndG vom 20. Dezember 1996 in § 19 Abs. 1 Satz 2 StUG eine entsprechende auf den 31. Dezember 1975 bezogene Stichtagsregelung eingeführt worden sei. Der gleiche Rechtsgedanke beherrsche die Regelungen der §§ 20 Abs. 3 bzw. 21 Abs. 3 StUG a. F. und beherrsche letztlich auch die Regelungen des 7. Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagengesetzes. Aus den vorgenannten Gründen bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils.

4 3. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.

5 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des

Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 -1 BvR 228/02 -, juris).

- 6 Das ist vorliegend nicht der Fall. Das Verwaltungsgericht ist im Einklang mit den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen davon ausgegangen, dass die Klägerin den Beklagten arglistig getäuscht hat. Die Unterlagen und Auskünfte des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR konnten im vorliegenden Fall selbst dann, wenn man, wie das Verwaltungsgericht, davon ausgeht, dass die Klägerin nicht zu dem Personenkreis des § 21 Abs. 1 Nr. 6, 7, 8 und 9 StUG n. F. gehört (a. A. Senatsbeschl. v. 2. Mai 2007 - 2 BS 35/07 -) herangezogen werden. Der Senat verweist insoweit auf sein den Beteiligten bekanntes Urteil vom 22. Juli 2009 - 2 A 359/08 - sowie den dazu ergangenen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts v. 25. März 2010 - 2 B 115.09 - (siehe dazu Ziffer 5. im Einzelnen). Das Verwaltungsgericht ist sodann rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass die Klägerin mit ihrer Erklärung im Fragebogen für die Weiterverwendung im Schuldienst am 6. Februar 1991 den Beklagten arglistig getäuscht hat. Der Senat schließt sich den Ausführungen des Verwaltungsgerichts in seinem angegriffenen Urteil (UA Seite 6) an. Ferner wird auf die Ausführungen des den Beteiligten bekannten Beschlusses des Senats im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes verwiesen (vgl. Beschl. v. 2. Mai 2007 a. a. O.). Das Verschweigen der MfS-Tätigkeit durch die Klägerin war auch kausal für ihre Ernennung. Davon ist auszugehen, wenn die Täuschung - wie hier - eine logische Bedingung für die Ernennung war, das heißt, wenn die Ernennungsbehörde bei Kenntnis des wahren Sachverhalts von der Ernennung, jedenfalls zu diesem Zeitpunkt, abgesehen hätte (vgl. Senatsbeschl. v. 29. Juli 1997, SächsVBl. 1998, 35, 37 m. w. N. ; Senatsbeschl. v. 29. Oktober 2010 - 2 A 103/08 -, juris). Ohne die irrtümliche Annahme, dass die Klägerin nicht für das MfS tätig gewesen sei, hätte sie der Beklagte nicht oder jedenfalls nicht ohne weitere Prüfungen ernannt. Tatsachen aus der Verwaltungspraxis, die diese Annahme widerlegen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Vor diesem Hintergrund der festgestellten Täuschung ist die Rücknahme der Ernennung auch nicht unverhältnismäßig, sondern stellt die Entschließungsfreiheit des Dienstherrn wieder

her und dient somit der Reinhaltung des öffentlichen Dienstes von Personen, die diese Entschließungsfreiheit durch unlauteres Verhalten beeinträchtigt haben (st. Rspr. BVerwG, vgl. u. a. Urt. v. 25. Januar 2001 - 2 C 43/99 -, juris, m. w. N. ). Der Hinweis der Klägerin, dass im Zeitpunkt der Erklärungen im Streit gestanden habe, ob der bzw. die in den öffentlichen Dienst der Länder bzw. in das Beamtenrecht auf Probe zu Übernehmende die entsprechenden Fragestellungen in formalisierten Fragebögen überhaupt bzw. zwingend wahrheitsgemäß habe beantworten müssen, führt insoweit zu keiner anderen Beurteilung. Schließlich ergibt sich auch aus der vom Kläger wie bereits schon im Eilverfahren angeführten „Entschließung 1096 (1996)“ der Parlamentarischen Versammlung des Europarates nichts anderes, da angesichts der vom Verwaltungsgericht ausgeführten Gründe die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Rücknahme der Ernennung gegeben sind und daher aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit keine Bedenken gegen eine Rücknahme folgen können. Im Übrigen verweist der Senat auch insoweit auf seine Ausführungen in dem Beschluss vom 2. Mai 2007, an denen auch unter Berücksichtigung des pauschalen Hinweises der Klägerin auf das Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 25. Mai 2000 - VerfGH 2/99 - festgehalten wird.

- 7 4. Die Berufung ist auch nicht wegen besonderer tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen.
- 8 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, das heißt überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (SächsOVG, Beschl. v. 16 April 2008, SächsVBl. 2008, 191,194; st. Rspr.).
- 9 Solche Schwierigkeiten zeigt die Klägerin hier nicht auf. Vielmehr ergibt sich aus den vorgenannten Ausführungen, dass sich der vorliegende Fall, insbesondere die aufgeworfenen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Rücknahme der Ernennung anhand der einschlägigen Rechtsvorschriften und Rechtsprechung ohne weiteres klären lassen. Auch der in diesem Zusammenhang erfolgte Hinweis der Klägerin auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1997 (BVerfG, Beschl. v. 8. Juli 1997 - 1 BvR 1934/93 -) sowie auf die Intention des Gesetzgebers im

Zusammenhang mit der auf den 31. Dezember 1975 bezogenen Stichtagsregelung in § 19 Abs. 1 StUG v. 20. Dezember 1996 führt insbesondere unter Berücksichtigung der nachfolgend unter Ziffer 5. gemachten Erläuterungen zu keiner anderen Beurteilung.

10

5. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.

11

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche bisher höchstrichterlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert zumindest die Bezeichnung der konkreten Rechtsfrage, die für das Berufungsverfahren erheblich sein würde, und die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit über den konkreten Fall hinaus (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191,194; st. Rspr.).

12

Die vor Klägerin entsprechend den Voraussetzungen des § 124a Abs. 4 Satz 2 VwGO hier aufgeworfene Frage,

13

„ob die zum 29. Dezember 2006 durch das 7. Änderungsgesetz zum Stasi-Unterlagengesetz geänderten Vorschriften der §§ 20 und 21 StUG dahingehend auszulegen sind, dass bei dem von der Neuregelung nicht mehr erfassten Personenkreis, zu dem die Antragstellerin gehört, künftig nicht nur keine Überprüfung mehr erfolgen darf, sondern auch die zu ihrer Person vor der Gesetzesänderung erlangten Kenntnisse über Kontakte zum MfS im laufenden Überprüfungseinschließlich gerichtlichen Verfahren nicht mehr verwertet werden dürfen“,

14

ist vom Senat in dem den Beteiligte bekannten und bereits vorgenannten Senatsurteil vom 22. Juli 2009 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 31. Januar 1980 - 2 C 50.78 -, juris), wonach ein Vorhalte- oder Verwertungsverbot die Rücknahme der Ernennung eines Beamten wegen arglistiger Täuschung und Unwürdigkeit dann nicht ausschließt, wenn zum

Zeitpunkt der Ernennung die zugrundeliegenden Sachverhalte dem Betroffenen vorgehalten und verwertet werden konnten, bereits geklärt worden. Mit der Ausnahme der in § 21 Abs. 1 Nr. 6 bis 9 StUG n. F. genannten Personen soll ein „Schlussstrich“ unter die rechtliche Aufarbeitung der früheren Tätigkeit für das MfS gezogen werden (vgl. Begründung des Gesetzesentwurfes des Bundesrates v. 30 November 2006: BR-Drs. 16/3653). Diese Entscheidung wirkt jedoch in die Zukunft. Sie kann indes nicht den Mangel ausgleichen, der der zurückliegenden, durch Täuschung herbeigeführten Ernennung der Klägerin zur Mittelschulkonrektorin anhaftet. Für die Rücknahme der Ernennung nach § 15 Abs. 1 SächsBG a. F. waren somit die Umstände maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Ernennung bestanden und diese in einer Weise beeinflusst haben, dass sie an einem Fehler leidet; späteres Wohlverhalten in der Zeit nach der Ernennung ist unerheblich (vgl. Senatsurt., v. 22. Juli 2009 a. a. O.; Senatsbeschl. v. 29. Juni 2011 - 2 A 440/09 -, juris).

- 15 Soweit die Klägerin für rechtsgrundsätzlich klärens-wert hält, ob die Entscheidung im Hinblick auf den Zeitablauf unverhältnismäßig sei, wird bereits keine Rechtsfrage formuliert, die für eine Vielzahl von Rechtsfällen und nicht nur für den hier vorliegenden Rechtsstreit von Bedeutung wäre. Entscheidend ist indes, dass sich die entsprechende Frage nicht entscheidungserheblich stellt. Die Klägerin übersieht, dass nicht ihre Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst als solche Anlass der Rücknahme ihrer Ernennung war, sondern ihre Erklärung, eine solche Tätigkeit habe es nicht gegeben. Diese nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts wahrheitswidrige Erklärung hatte sie bereits 1991 anlässlich ihrer Übernahme in den Schuldienst abgegeben. Vor diesem Hintergrund käme es in einem Berufungsverfahren auf die als grundsätzlich klärungsbedürftig bezeichnete Frage nicht an, ob die Neufassung des Stasiunterlagengesetzes ein Überprüfungs- oder ein Verwertungsverbot aufstellt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25. März 2010 - 2 B 115/09 -, juris). Im Übrigen ist auch nicht dargelegt worden, dass sich die Rechtsfrage über den vorliegenden Rechtsstreit hinaus in einer Vielzahl von Verfahren stellen würde.

- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 17 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GKG.

18

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Hahn

Moehl

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*